

RA Antonio Leonhardt, Alfred-Kowalke-Str. 39, 10315 Berlin

Polizei Berlin
Platz der Luftbrücke 6
12101 Berlin

Widerspruch:

Nachzahlung nach dem Gesetz zur Anpassung der Alimentation kinderreicher Familien für die Jahre 2008 – 2020

Ihr Zeichen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit bestelle ich mich zum Verfahrensbevollmächtigten des
(Vollmacht anbei).

Namens und in Vollmacht des Mandanten wird

Widerspruch

gegen Ihren Bescheid vom x.xx.xxxx zur Nachzahlung nach dem
BerIBVAnpG 2024-2026 eingelegt.

Ich beantrage, das Verfahren zunächst ruhend zu stellen und den
Widerspruch nicht zu bescheiden, bis das Bundesverfassungsgericht seine Entscheidung zur allgemeinen Alimentation der A-Besoldung für den Zeitraum ab 2008 (u.a. Az.: 2 BvL 5/18) veröffentlicht hat.

Antonio Leonhardt

Rechtsanwalt, Mag. rer. publ.

Gülsün Korkmaz*

Benjamin Ferri*

*Rechtsanwälte in Anstellung

Alfred-Kowalke-Str. 39
10315 Berlin

In Bürogemeinschaft mit

RAin Birgit Stenzel

RA Mirko Walther

Tel.: 030-512 90 79

a.leonhardt@leonhardt-kanzlei.de

www.leonhardt-kanzlei.de

Berlin, den xx. Oktober 2025

Mein Zeichen:

Rechtsanwalt Antonio Leonhardt

Ust-ID Nr.: DE349787564

Geschäftskonto:

Berliner Sparkasse

IBAN: DE 35100500000191095826

BIC: BELADEBEXX

Fremdgeldkonto:

IBAN: DE 46100500000191294381

BIC: BELADEBEXX

Zur Begründung des Widerspruchs wird kurz wie folgt ausgeführt:

1. Zu geringe Höhe der Anpassungsbeträge

Die Anpassung der Alimentation für kinderreiche Familien durch Artikel 2 des Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2024-2026 (BerlB-VAnpG 2024-2026) und zur Einführung und Änderung weiterer Vorschriften für die Jahre 2008 – 2020 (Gesetz zur Anpassung der Alimentation kinderreicher Familien für 2008 bis 2020) ist in der Höhe zu gering bemessen.

In der Alimentation der Beamten manifestiert sich die allgemeine staatliche Fürsorgepflicht als Korrelat zur Treuepflicht des Beamten gegenüber seinem Dienstherrn.

Eine amtsangemessene Besoldung „bildet die Voraussetzung dafür, dass sich der Beamte ganz dem öffentlichen Dienst als Lebensberuf widmen und die ihm im Staatsleben zufallende Funktion, eine stabile Verwaltung zu sichern und damit einen ausgleichenden Faktor gegenüber den das Staatsleben gestaltenden politischen Kräften zu bilden, erfüllen kann.“ (BVerfGE 148, 296, 348).

Hierbei ist bereits im Ausgangspunkt von einem nach dem Zuschnitt der Familie variierendem Bedarf auszugehen.

Beamte dürfen nicht vor die Wahl gestellt werden, entweder eine amtsangemessene Lebensführung aufrechtzuerhalten oder eine Familie zu versorgen. Nach der verfassungsrechtlichen Rechtsprechung sollen daher Beamte der gleichen Besoldungsstufe ohne Rücksicht auf die Größe ihrer Familien finanziell annähernd gleichgestellt sein.

Diesen Maßstäben werden auch die vom Land Berlin angepassten Familienzuschläge nicht gerecht.

Zudem wird die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (Az.: 2 BvL 5/18) zur A-Besoldung auch Einfluss auf die Nachzahlungsbeträge des Familienzuschlags ab 2008 haben und eine Korrektur der Höhe der Ausgleichbeträge nach sich ziehen.

2. Nachzahlung für alle betroffenen Kalenderjahre geschuldet

Schon jetzt wird darauf verwiesen, dass unzutreffender Weise nicht alle betroffenen Kalenderjahre von der Nachzahlung erfasst sind.

Die erstmalige Geltendmachung einer nicht amtsangemessenen Alimentation und die Rüge der Höhe der gezahlten Zulagen und Sonderzahlungen waren erkennbar nicht nur auf das laufende Kalender- bzw. Haushaltsjahr, sondern auch auf die Zukunft gerichtet. Es ist in der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung anerkannt,

dass ein einmal erkennbar in die Zukunft gerichteter Antrag auf erhöhte Besoldung grundsätzlich über das laufende Haushaltsjahr hinaus den Anforderungen an eine zeitnahe Geltendmachung auch für Folgejahre zu genügen vermag (vgl. nur VG Berlin, Urteil vom 30. November 2023 – 26 K 649/23 –, Rn. 20, juris; HessVGH, Beschl. v. 30.11.2021 – 1 A 863/18 –, juris, Rn. 82f.; OVG Berl.-Brandbg., Beschl. v. 11.10.2017 – 4 B 33.12 –, juris, Rn. 26).

.

3. Verzinsung der Nachzahlungsbeträge

Weiterhin hat eine Verzinsung der Nachzahlungsbeträge zu erfolgen.

§ 3 Abs. 5 Bundesbesoldungsgesetz ist in seiner jetzigen Form verfassungswidrig. Insbesondere liegt ein Verstoß gegen Europarecht und die EMRK (Urteil vom 22. Mai 2008, Rs. Meidanis ./, Griechenland) vor.

Sodann wird

Akteneinsicht

in die gesamte Personalakte beantragt.

Eine weitere Begründung erfolgt in Abhängigkeit vom Ergebnis der Akteneinsicht binnen 4 Wochen nach gewährter Akteneinsicht zugesichert.

Sie werden aufgefordert, in jedem Fall nicht über den Widerspruch zu entscheiden, bis die angekündigte weitere Begründung bei Ihnen eingegangen ist.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Antonio Leonhardt, Mag. rer. publ.
- Rechtsanwalt -